



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.11 – 12230/ 1-8 (§ 6)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
15.02.2023

Aufenthaltsrecht:

**Vereinfachtes Visumverfahren für Opfer der Erdbeben-Katastrophe in der Türkei,
Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Berichterstattung in den Medien entnehmen können, hat das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ein vereinfachtes Visumverfahren für von der Erdbeben-Katastrophe in der Türkei und Syrien betroffene türkische Erdbebenopfer mit Verwandten in Deutschland entwickelt.

Da sich jederzeit Änderungen im Verfahren ergeben können, bitte ich Sie, den jeweils aktuellen Stand der Homepage des Auswärtiges Amtes zu entnehmen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/krisenpraevention/humanitaere-hilfe/erdbeben-tuerkei-syrien-faq/2581294>).

Die Erteilung eines – ggf. auf Deutschland beschränkten – Schengen-Visums setzt u.a. die Vorlage einer Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) durch ein in Deutschland lebendes Familienmitglied ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) voraus, das die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen dauerhaften Aufenthaltstitel besitzt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

- Die Verpflichtungserklärung kann nur von dem eingangs beschriebenen Kreis von Verwandten abgegeben werden und bezieht sich auf Wohnung, Lebensunterhalt und Krankheitskosten. Hinsichtlich der Krankheitskosten klärt der Bund, inwieweit hier Erleichterungen geschaffen werden können, weil eine Reisekrankenversicherung im Regelfall nicht die medizinische Versorgung bei Verletzten abdeckt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



- Angesichts des Ausmaßes der Erdbeben-Katastrophe und der damit gebotenen unmittelbaren Nothilfe sind an die Bonität der Verpflichtungsgeber keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal die Versorgung im Regelfall im Rahmen familiärer Hilfe erfolgen dürfte.

Soweit bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse auf „verwertbares“ Einkommen oberhalb der sog. Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) abgestellt wird, ist es wie bisher ausreichend, wenn dies überhaupt vorhanden ist (siehe TOP 11.3 der Dienstbesprechung MI / ABH vom 25.08./03.09.2009).

- Das Auswärtige Amt prüft derzeit, ob die Verpflichtungserklärungen direkt an ein zentrales Postfach elektronisch versandt werden können. Bis dahin sollen die Verpflichtungserklärungen den hier lebenden Verwandten ausgehändigt werden, damit diese sie ihren Verwandten in der Türkei zuleiten können.

Soweit sich für die ausländerbehördliche Praxis relevante Änderungen ergeben sollten, werde ich Sie unmittelbar informieren.

Es ist auch damit zu rechnen, dass in Deutschland lebende türkische Staatsangehörige jetzt vermehrt in die Türkei reisen werden, um sich vor Ort um Ihre Angehörigen zu kümmern. Soweit die Gültigkeitsdauer von befristeten Aufenthaltstiteln oder Fiktionsbescheinigungen nach § 81 AufenthG abgelaufen ist oder abzulaufen droht, bitte ich dem Wunsch nach einer Verlängerung der Fiktionsbescheinigung möglichst zu entsprechen.

Angesichts der zahlreichen aktuellen Herausforderungen danke ich Ihnen für Ihre Kooperation an dieser Stelle sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Benjamin Goltsche

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Montag, 20. Februar 2023 17:45
An: Ausländerbehörden in Niedersachsen
Betreff: Aufenthaltsrecht: Vereinfachtes Visumverfahren für Opfer der Erdbeben-Katastrophe in der Türkei, Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 15.02.2023 in dieser Sache übersende ich beiliegendes Schreiben des BMI vom 17.02.2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Auf Nummer 3 (Kosten medizinischer Behandlung) und Nummer 5 (Anforderungen an den Aufenthaltsstatus der einladenden Person) weise ich besonders hin. Zu Nummer 9 (Globalzustimmung für Familiennachzugsfälle) stehe ich noch in Kontakt mit dem BMI.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 64 (Ausländer- und Asylrecht) –
Postfach 221, 30002 Hannover
Telefon: (0511) 120 6470
werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise/

64.11-12230/ 1-8 (§ 6)



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An alle für die Durchführung des Aufenthaltsrechts
zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11386
Fax +49 30 18 681-511386

bearbeitet von:
Frau Gellenthin

M2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Erdbebenlage in der Türkei
Informationen zum Verfahren zur Erteilung von C-Visa mit beschränk-
ter räumlicher Gültigkeit**

MI2/ 20401/129#9

Berlin, 17. Februar 2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Erdbebenkatastrophe vom 6. Februar 2023 erleben wir eine große Welle der Hilfsbereitschaft auch in Deutschland. Wie Sie wissen, haben sich AA und BMI darauf verständigt, als Nothilfemaßnahme es Betroffenen zu ermöglichen, vorübergehend für bis zu 90 Tage bei engen Familienangehörigen in Deutschland unterzukommen. Dies soll durch eine möglichst pragmatische Erteilung von C-Visa mit beschränkter räumlicher Gültigkeit für türkische Staatsangehörige mit persönlichem Anknüpfungspunkt in Deutschland, die von der Erdbebenlage in der Türkei betroffen sind, erfolgen.

Die Visa werden erteilt an türkische Staatsangehörige, die von der Erdbebenkatastrophe individuell besonders betroffen sind, wenn sie vorübergehend zu Familienangehörigen 1. oder 2. Grades in Deutschland kommen wollen, die entweder deutsche Staatsangehörige sind oder einen dauerhaften Aufenthaltstitel haben und für die das aufnehmende Familienmitglied eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Eine Task Force AA/BMI wurde am 12. Februar 2023 eingerichtet. Ein guter Austausch mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden fand unter Leitung von Herrn Staatssekretär Engelke am 14. Februar 2023 statt.

In diesem Zusammenhang sind bei BMI und AA sowie im Austausch mit Ihnen einige Verfahrensfragen aufgekommen, zu denen ich Ihnen folgende Hinweise geben will.

Unverzichtbarer Teil des Verfahrens sind die Ausländerbehörden, welche im Verfahren die bei allem Pragmatismus unerlässlichen Verpflichtungserklärungen der nach Deutschland Einladenden ausstellen und dazu beraten müssen. Um das Verfahren den Erwartungen entsprechend durchführen zu können, regen wir eine prioritäre und ausreichende Terminvergabe an (s.u. 1.). Auch bei den FZ-Visa kann durch die Erteilung einer Globalzustimmung viel im Interesse der Personen aus den Erdbebengebieten erreicht werden (s.u. 9.).

1. Bitte um prioritäre Terminvergabe

Zur Verfahrensbeschleunigung wird angeregt, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bei den Ausländerbehörden so weit wie möglich z. B. durch prioritäre Terminvergabe und Aufstockung personeller Ressourcen, zu begleiten.

2. Bedeutung der Aufklärung zu Reichweite der Verpflichtungserklärung

Es ist aus Sicht des BMI unerlässlich, die in Deutschland Einladenden vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung eingehend zu deren Umfang in zeitlicher und finanzieller Hinsicht zu beraten.

Der Verpflichtungserklärende ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Die Haftungsdauer umfasst den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthalts, nach § 68 AufenthG bis zu fünf Jahre, und beginnt ab dem Tag der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise in Deutschland. Er ist u.a. darauf hinzuweisen, dass er die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit zu tragen hat. Er darf zudem keine weiteren Verpflichtungen eingegangen sein, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden. Ferner ist der Verpflichtungserklärende auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG hinzuweisen.

Mir ist bewusst, dass dies bereits heute im Rahmen der Belehrung geschieht, allerdings gewinnt die Aufklärung deshalb zusätzliche Bedeutung, weil wir zunehmend mit Anfragen dahingehend konfrontiert werden, wonach eine finanzielle Überforderung der Verpflichtungsgeber durch auflaufende medizinische Behandlungskosten zu besorgen sei.

3. Kosten medizinischer Behandlung

Sofern während des Aufenthalts in Deutschland eine medizinische Behandlung erforderlich werden sollte, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Kosten über die nach dem EU-Visakodex obligatorische Reisekrankenversicherung getragen werden. Familienangehörige aus der Türkei haben zudem nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich An-

spruch auf sofort notwendige medizinische Leistungen. Die Behandlung wird im Rahmen der Leistungsaushilfe durch eine gewählte deutsche Krankenkasse erbracht, die die Kosten über den GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) mit dem türkischen Krankenversicherungsträger abrechnet.

4. Personeneinheit zwischen Verpflichtungsgeber und einladender Person

Zwischen dem Verpflichtungsgeber und der einladenden Person muss Identität bestehen. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte ist damit nicht möglich.

5. Anforderungen an den Aufenthaltsstatus der einladenden Person

Wenn es sich bei den Einladenden um Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit handelt, müssen diese nicht zwingend über einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthalt-EU) verfügen, wohl aber über einen solchen, für den grundsätzlich die Möglichkeit der Verlängerung besteht.

6. Bonitätsprüfung

Das vorliegende Verfahren zieht keine Änderungen in der etablierten Bonitätsprüfung nach sich. Bei wie vorliegend vorgesehenen Kurzaufenthalten kann es genügen, dass die Bonität des Erklärenden lediglich glaubhaft gemacht wird.

7. Versand der Verpflichtungserklärungen

Auch hier gilt das etablierte Verfahren, wonach die Verpflichtungsgeber das Original der Verpflichtungserklärung selbständig an den Antragsteller versenden. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes funktioniert der Versandweg mit Express-Postdienstleistern grundsätzlich auch in das Erdbebengebiet.

8. Verlängerungen von C-Visa

Aus Sicht des BMI ist bei nunmehr eingehenden Anträgen auf Verlängerung eines C-Visums nach Art. 33 EU-Visakodex von türkischen Antragstellern, die vom personellen Anwendungsbereich der Weisung des AA an die Auslandsvertretungen erfasst sind, d.h. zum Zeitpunkt des Erdbebens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer der betroffenen Provinzen Kahramanmaraş, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, Şanlıurfa, Adiyaman, Kilis und Osmaniye hatten, im Einzelfall eine Verlängerung aufgrund von höherer Gewalt bzw. aus humanitären Gründen denkbar.

9. Globalzustimmung für FZ-Fälle

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf die Möglichkeit der Erteilung einer Globalzustimmung nach § 32 AufenthV für anhängige Fälle der Familienzusammenführung. Diese wäre zur Verfahrensbeschleunigung für vom Erdbeben betroffene Personen relevant, die bereits einen FZ-Visumsantrag gestellt haben oder diesen anstoßen wollen. Das Auswärtige Amt bemüht sich, Anträge auf Familiennachzugsvisa von Menschen aus der Erdbebenregion soweit möglich zu priorisieren.

10. Personeller Anwendungsbereich des Verfahrens

Vor allem für die Visumantragsbearbeitung beim AA relevant ist die Klarstellung, dass von der erleichterten Visumvergabe ausschließlich türkische Staatsangehörige profitieren können. Syrischen Staatsangehörigen bleibt es unbenommen, in der Türkei bei deutschen Auslandsvertretungen im regulären Verfahren Visa zu beantragen. Hierfür bemüht sich das Auswärtige Amt im Rahmen des Möglichen um Terminpriorisierung.


11. Form der Visumerteilung

Es handelt sich bei Visa, die auf Grundlage des Art. 25 Visakodex erteilt werden, um reguläre Visa mit auf Deutschland beschränkter räumlicher Gültigkeit, die mittels Etikett in den Pass geklebt werden. Die Erteilung von Blattvisa steht daher nicht im Raum.

Die kommenden Wochen werden Gelegenheit bieten, sich in unterschiedlichen Formaten und auf unterschiedlichen Ebenen weiter zur Lage auszutauschen. Die Lageentwicklung wird gegebenenfalls auch weitere Informationen des BMI erforderlich machen.

Es wird gebeten, den Inhalt des Schreibens allen relevanten Stellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



i. V. Dr. Paul Gaitzsch